

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V mit der Erstellung einer Spezifikation für die Patientenbefragung im Rahmen des QS- Verfahrens „PCI und Koronarangiographie“

Vom 21. Juni 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Abs. 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Gegenstand der Beauftragung

Ergänzend zu dem Beschluss des G-BA vom 21. April 2016 („Entwicklung von Patientenbefragungen im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens Perkutane Koronarintervention und Koronarangiographie“) wird das IQTIG beauftragt, die technischen Vorgaben zur Umsetzung der Patientenbefragung (Spezifikation) zu erstellen. Dies umfasst die

1. Vorgaben zur bundeseinheitlichen und softwarebasierten Dokumentation der für die Patientenbefragung erforderlichen Patientendaten durch die Leistungserbringer einschließlich der Ein- und Ausschlusskriterien,
2. und den Algorithmus, der in der Versendestelle zur Stichprobenziehung aus den von den Leistungserbringern übermittelten Patientendatensätzen genutzt werden muss, und
3. Vorgaben zur Datenübermittlung zwischen allen Beteiligten auf Basis des aktuellen Beratungsstandes zur Umsetzung der Patientenbefragung in der AG Qesü-RL.

Das IQTIG hat die Spezifikation in Abstimmung mit den Entwicklungsergebnissen der Patientenbefragung (Abschlussbericht des IQTIGs zum 15. Dezember 2018 erwartet) und unter Berücksichtigung des aktuellen Beratungsstands zur Umsetzung der Patientenbefragung in der AG Qesü zu erstellen.

Bei der Bearbeitung von Punkt 1) sollen die ambulanten und stationären Leistungserbringer sowie die Softwarehersteller (PVS/KIS/QS-Software) einbezogen werden.

II. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,

- c) in regelmäßigen Abständen der zuständigen AG (AG Qesü und FA QS IT) über den Stand der Bearbeitung zu berichten und
- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Das IQTIG hat die Ergebnisse in Form eines Abschlussberichts bis zum 15. Januar 2019 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken